

# Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover

Gem. Abl. 2012, S. 438

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

## § 1

### Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 2

### Rechte an Grabstätten

- (1) Überlassung von Reihengrabstätten  
Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre beträgt die Gebühr:
  - 1.1 Erdreihengrabstätte 1.223,00 Euro
  - 1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren 918,00 Euro
  - 1.3 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab) 1.326,00 Euro
  - 1.4 Anonyme Erdreihengrabstätte 1.407,00 Euro
  - 1.5 Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren 1.126,00 Euro
  - 1.6 Urnenreihengrabstätte 857,00 Euro
  - 1.7 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab) 918,00 Euro
  - 1.8 Anonyme Urnenreihengrabstätte 656,00 Euro

- (2) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten  
Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren beträgt:
- |  |               |
|--|---------------|
| 2.1 Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle  |               |
| - Standard   | 2.039,00 Euro |
| - Besondere Lage   | 2.549,00 Euro |
| 2.2 Kinder-Erdwahlgrabstätte (Verstorbene bis ca. 1 Monat)<br>bis 0,60 m Sarglänge   | 306,00 Euro   |
| 2.3 Urnenwahlgrabstätte  |               |
| - Standard 1,0 m <sup>2</sup>  | 1.243,00 Euro |
| - Besondere Lage 1,0 m <sup>2</sup>  | 1.652,00 Euro |
| - Standard 1,5 m <sup>2</sup>  | 1.733,00 Euro |
| - Besondere Lage 1,5 m <sup>2</sup>  | 2.345,00 Euro |
| - Besondere Lage 2,0 m <sup>2</sup>  | 3.017,00 Euro |
| 2.4 Urnenwahlgrabstätte im Urnenhain<br>(Stadtfriedhof Engesohde)  |               |
| - Urnenkammer für eine Urne  | 1.243,00 Euro |
| - Urnenkammer für max. zwei Urnen  | 1.652,00 Euro |
| - Urnenkammer für max. vier Urnen  | 2.345,00 Euro |
| 2.5 Urnenwaldgrabstätte (Stadtfriedhof Seelhorst)<br>für max. zwei Urnen<br>(Ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einem ganzen<br>Baum erwünscht, sind vier Urnenwaldgrabstätten<br>zu erwerben.) | 1.692,00 Euro |
| 2.6 Urnenufergrabstätte (Stadtfriedhof Stöcken)<br>für max. zwei Urnen, intensive Anlagenpflege  | 5.501,00 Euro |
| 2.7 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte<br>(in Rasen, für max. zwei Urnen)  | 2.345,00 Euro |

Abweichend zur o. a. Ruhezeit von 20 Jahren beträgt die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres gemäß § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung 10 Jahre, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 15 Jahre.

### § 3

#### Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Ist das Nutzungsrecht gem. § 18 Abs. 5 i.V.m. § 11 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit **mindestens** 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten.
- (3) Für ein persönlich beschränktes Beisetzungsrecht (gem. § 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden Gebühren nach § 2 Abs. 2 je zu belegender Grabstelle erhoben.

## § 4 Beisetzungen

Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Sargbeisetzungen  |             |
| 1.1 In einer Erdreihengrabstätte  | 424,00 Euro |
| 1.2 In einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen                                 | 339,00 Euro |
| 1.3 In einer Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m)  | 608,00 Euro |
| 1.4 In einer Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen           | 487,00 Euro |
| 1.5 In einer Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m)   | 820,00 Euro |
| 1.6 In einer Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen        | 657,00 Euro |
| 1.7 In einer Kinder-Erdwahlgrabstätte (Sarggröße max. 0,60 m)   | 79,00 Euro  |
| 1.8 Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Erdwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 8 Abs. 10 der Friedhofssatzung        | 212,00 Euro |
| 1.9 Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Kinder-Erdwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 8 Abs. 10 der Friedhofssatzung | 121,00 Euro |
| 1.10 Tragen und Absenken eines Sarges bei Beisetzungen in einer anonymen Erdreihengrabstätte  | 152,00 Euro |
| (2) Urnenbeisetzungen   |             |
| 2.1 In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte   | 270,00 Euro |
| 2.2 Tieferlegung von Urnen  | 99,00 Euro  |
| (3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch bei Wiederbeisetzung nach einer Ausbettung.                             |             |

## § 5 Ausbettungen

Für die Ausbettung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Ausbettung und Tieferlegung eines Sarges  |               |
| 1.1 Innerhalb der Ruhefrist   | 1.826,00 Euro |
| 1.2 Nach Ablauf der Ruhefrist   | 1.216,00 Euro |
| 1.3 Aus größerer Tiefe als 1,80 m wird ein Zuschlag von 50% der unter Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Gebühren erhoben. |               |
| (2) Ausbettungen einer Urne   |               |
| Innerhalb und außerhalb der Ruhefrist   | 167,00 Euro   |

**§ 6****Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| (1) | Aufbewahrung eines Sarges, z.B. in einer Leichenhalle oder einer Tiefkühlzelle                   | 56,00 Euro  |
| (2) | Nutzung einer Kapelle einschließlich Grunddekoration, je angefangene 30 min. für die Trauerfeier | 239,00 Euro |

**§ 7****Verwaltungsgebühren**

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| (1) | Bewilligung für die Zulassung Gewerbetreibender<br>Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer schriftlichen Bewilligung gemäß § 7 Abs. 3 der Friedhofssatzung   | 40,00 Euro |
| (2) | Verzicht<br>Verwaltungsgebühr<br>(Bei Verzicht auf Nutzungsrechte an unbelegten Wahlgrabstätten nach § 18 Abs. 7 der Friedhofssatzung werden die Gebühren unter Abzug von 1/20 für jedes angefangene Jahr zurückgezahlt.)              | 20,00 Euro |
| (3) | Grabmalgenehmigung<br>Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand  | 80,00 Euro |
| (4) | Grabmalergänzung<br>Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Veränderung von Grabmalen bzw. die Ergänzung von Inschriften   | 15,00 Euro |
| (5) | Reservierung einer Wahlgrabstätte<br>Verwaltungsgebühr für die Reservierung einer Wahlgrabstätte für 12 Monate<br>(Zusätzlich wird für den Erwerb des Nutzungsrechts für jeweils 12 Monate 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr fällig.) | 25,00 Euro |
| (6) | Urnentransport   |            |
|     | 6.1 Innerhalb des Stadtgebietes  | 15,00 Euro |
|     | 6.2 Außerhalb des Stadtgebietes und Urnenversand   | 20,00 Euro |

**§ 8****Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 9**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - 1.1 Bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung
  - 1.2 Bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte
  - 1.3 In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen
- (2) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

**§ 10**  
**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

**§ 11**  
**Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

**§ 12**  
**Schlussbestimmung**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die bisherige Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.